



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Per E-Mail

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,
Schwaben
b) Bereich Zentrale Aufgaben

Name
Wolfgang Wagner

Telefon
089 2182-2342

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
E5/a-7553-1/103

München

13.11.2017

**Ländliche Entwicklung und Herstellung der Oberbauschichten
von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO**

- Anwendung der ZTV SoB-StB 04/07

Anlage

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen
Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 08.05.2014,
Az.: IID9-43415-004/05

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 30.09.2011 Gz. E5-7553-1/22 wird aufgehoben und mit die-
sem LMS neu gefasst.

Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 30.09.2011 Gz. E5-7553-
1/22 wird Folgendes angemerkt:

Mit Einführung der „Richtlinien für den Ländlichen Wegebau; Teil 1: Richt-
linien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege“, Ausgabe
August 2016 (RLW 2016) in der Ländlichen Entwicklung (LE) in Bayern ist
bei den Verbindungswegen die Unterscheidung zwischen solchen mit größe-
rer und solchen mit geringerer Verkehrsbedeutung entfallen.

Für den Bau Ländlicher Wege nach den RLW wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Verwaltung und der Wissenschaft die

- „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege“ (TL LW) neu erarbeitet sowie die
- „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege“ (ZTV LW) überarbeitet

und jeweils als Ausgabe 2016 veröffentlicht.

Die ZTV LW, Ausgabe 2016 (ZTV LW 16) enthalten Regelungen und Anforderungen, die beim Bau Ländlicher Wege nach den RLW zu beachten sind. Mit der Einführung der ZTV LW 16 in der LE sind die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (ZTV SoB-StB) beim Bau von Verbindungswegen nach den RLW nicht mehr anzuwenden.

Die ZTV SoB-StB gelten in der LE jedoch weiterhin für die Herstellung der Oberbauschichten von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO).

1. Allgemeines

Siehe beiliegende Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (OBB) vom 08.05.2014, Az.: IID9-43415-004/05.

2. Anwendung

Die ZTV SoB-StB, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (ZTV SoB-StB 04/07) sind künftig beim Bau von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO einschließlich der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen anzuwenden.

2.1 Vertragsbestandteile und Richtlinien

Es gelten die geänderten bzw. ergänzenden Regelungen gemäß der Bekanntmachung der OBB vom 08.05.2014, Az.: IID9-43415-004/05 (s. Anlage).

3. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV SoB-StB 04/07 können unter der FGSV-Nr. 698 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS samt Anlage ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS samt Anlage wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Franz Schlosser
Ministerialrat

913-I

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von
Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau,
ZTV SoB-StB Ausgabe 2004/Fassung 2007**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
vom 8. Mai 2014 Az.: IID9-43415-004/05**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Vorbemerkung zur Änderung

Da in der Praxis teilweise Probleme mit der Qualität der Baustoffgemische für Frostschutzschichten aufgetreten sind, wird im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit beim Einbau und zur Sicherstellung einer ausreichenden Tragfähigkeit eine Anforderung an den Siebdurchgang bei 2 mm gestellt.

1. Allgemeines

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (ZTV SoB-StB 04), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zur Umsetzung europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet. Die ZTV SoB-StB 04 beinhalten Anforderungen für den Bau von Schichten ohne Bindemittel und an die fertigen Schichten.

2. Anwendung

Die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

2.1 Vertragsbestandteil

Die in den ZTV SoB-StB 04 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1.1 Zu Abschnitt 2.2.2 der ZTV SoB-StB 04:

Ist die Frostschutzschicht unmittelbare Unterlage der gebundenen Oberbauschichten, muss bei mehrlagigem Einbau der Widerstand gegen Zertrümmerung der Gesteinskörnungen der oberen Lage (20 cm) der Kategorie SZ₂₆ entsprechen. Für die untere Lage ist eine Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig. Die Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 ist ebenfalls zulässig für Rundkorn, das in der oberen Lage verwendet wird, oder wenn die Frostschutzschicht nicht unmittelbare Unterlage der gebundenen Oberbauschichten ist.

2.1.2 Zu Abschnitt 2.2.4.1 der ZTV SoB-StB 04:

Es wird ein neuer 4. Absatz eingeführt:
Darüber hinaus muss bei den Baustoffgemischen für Frostschutzschichten der Kornanteil < 2 mm im eingebauten Zustand mindestens 15 M.-% betragen.

2.1.3 Zu Abschnitt 2.3.2 der ZTV SoB-StB 04:

Bei der Verwendung in Kiestragschichten ist beim Widerstand gegen Zertrümmerung für Rundkorn eine Überschreitung der geforderten Kategorie SZ₂₆ bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig.

2.2 Richtlinien

Die in den ZTV SoB-StB 04 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der

Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

Zu den Abschnitten 2.2.2 und 2.3.2 der ZTV SoB-StB 04:

In Frostschutzschichten sowie Kies- und Schottertragschichten können Gesteine bzw. Gesteinsgruppen, die die Anforderungen an den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht einhalten, verwendet werden, wenn ein Schlagzertrümmerungswert von 30 nicht überschritten wird und die Brauchbarkeit durch positive Erfahrungen nachgewiesen ist. Die in Frage kommenden Gesteine bzw. Gesteinsgruppen sind in der Leistungsbeschreibung anzugeben.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 20. Juni 2008 (AIIMBI S. 396) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV SoB-StB 04/07 können unter der FGSV-Nr. 698 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

gez.

Josef P o x l e i t n e r
Ministerialdirektor